

Alles was recht ist – Alles was Recht ist...

Prof. Peter Mösch Payot, Mlaw LL.M

peter.moesch@hslu.ch

Luzern 28. Mai 2019

Themen

- Kindes- und Jugendrecht: Grundlagen
- Rechtsbeziehungen von Eltern und Jugendlichen und Jugendarbeit
- Rechte und Pflichten von Jugendlichen gegenüber Staat und Gesellschaft (Kinderschutz/öffentliches Recht/Strafrecht)
- Datenschutz und Informationsaustausch

1. Kindes- und Jugendrecht Grundlagen

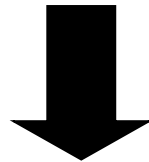
- Definition

Das Kindes- und Jugendrecht umfasst alle Rechtsnormen , welche die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

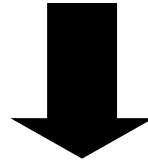
- Begriff des Kindes und des Jugendlichen im Recht
 - zivilrechtlich
 - strafrechtlich
 - öffentliches Recht.

Aufbau der Rechtsordnung

Verfassung



Gesetze



Verordnungen

Kindes- und Jugendrecht: Grundlagen

- UKRK und internationale Abkommen
- Bundesverfassung

- ZGB/OR

- Strafrecht, Jugendstrafrecht und BetMG

- Öffentlichrechtliche Bestimmungen

Kindes- und Jugendrecht: Öffentlichrechtliche Normen im Überblick

- Schulrecht
- OHG
- Gesundheitsnormen (Alkohol, Zigaretten)
- Arbeitsgesetz
- Normen über Film, Literatur etc.
- Ausländer- und Asylrecht
- Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht
- Jugendförderungsrecht (kantonal)

2. Rechtsbeziehung von Eltern und Jugendlichen

Zivilrechtliche Rechtsstellung des Jugendlichen

- Gesetzesgrundlagen
 - Art. 16 bis Art. 19 ZGB
 - Kindesrecht Art. 252 bis 327 ZGB
 - Weitere Bereiche des Zivilrechts

- Begriff der Minderjährigkeit

- Begriff der Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Zivilrechtliche Rechtsstellung der urteilsfähigen Minderjährigen

Rechte des minderjährigen Kind:

- wenn urteilsfähig (Art. 19 ff. ZGB)
 - Verpflichtende Rechtsgeschäfte nur bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
 - Selbstbestimmung bei Alltagsgeschäften und Erwerb von Vorteilen
 - **Selbstbestimmung Ausüben von Persönlichkeitsrechten**
 - Zivilrechtliche Haftung
- und wenn nicht urteilsfähig?

Rechtsbeziehungen von Eltern zu den Kindern

- Namen (Art. 270 ZGB)
- Bürgerrecht (Art. 271 ZGB)
- Wohnsitz (Art. 25 ZGB)
- Beistand und Gemeinschaft (Art. 272 ZGB)
- Persönlicher Verkehr/ Besuchsrecht (Art. 273 bis 275a ZGB)
- Unterhaltspflicht
- Elterliche Sorge
- Kindesvermögen
- Unterstützungspflicht

Elterliche Sorge (Art. 296 ff. ZGB)

- Inhaber/in der elterlichen Sorge
 - Verheiratete Personen
 - Alleinstehende Personen

- Regelung bei Scheidung

- **Inhalt**
 - Pflege und Erziehung
 - Schulung und Ausbildung
 - Sittlichkeit und Moral
 - Religion und Weltanschauung
 - Ort des Aufenthalts
 - Vorname
 - Vertretung des Kindes
 - Verwaltung Kindesvermögen

Grenzen der elterlichen Sorge

- Höchstpersönliche Rechte des urteilsfähigen Kindes (Art. 19 Abs. 2 ZGB, Art. 305 ZGB)
- Zusammenarbeitspflicht mit der Schule und der Jugendhilfe (Art. 302 ZGB)
- Den Eltern kann die e. S. ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie die e. S. nicht im Hinblick auf das Kindeswohl ausüben (Art. 307 ff. ZGB)
- Strafrechtliche Verbote (vgl. z.B. Frage des Züchtigungsrechts)

Jugendarbeit: Rechtliche Beziehungen mit Jugendlichen und deren Eltern

- Auftragsverhältnis gegenüber Jugendlichen
- Auftragsverhältnis gegenüber Eltern im Kontext von deren elterlicher Sorge

Pflichten:

- Schutz und Fürsorge für das Kind
- Schweigepflicht im Rahmen von Persönlichkeitsrechten

vs

- Freiheit und Gewährung von Selbständigkeit
- Informationsberechtigungen bzw. -pflichten

Kriterien für Interessenabwägung

- Güterabwägung: Hintergrund... eigener Auftrag!
 - Wille des/der Betroffenen
 - Schutz des/der Betroffenen
 - Schutz Dritter
 - Verantwortlichkeit gegenüber Räumen/Ordnungsinteressen etc.

3. Kinder und Jugendliche: Rechte und Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft

- Kinderschutzrecht
- Strafrecht und Jugendstrafrecht
- Schulrecht/Berufsbildungsrecht
- Gesundheitsnormen (Alkohol, Zigaretten)
- Arbeitsgesetz
- Normen über Film, Literatur etc.
- Ausländer- und Asylrecht
- Jugendförderungsrecht (kantonal)
- Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht

Beispiel: Kinderschutz

- Kinderschutz im weiten Sinne

Alle gesetzgeberischen und institutionellen Massnahmen und Normen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche das Ziel haben:

- Förderung der optimalen Entwicklung

- Schutz vor Gefährdung

- Milderung und Behebung von Verletzungen aller Art

- Zivil- und strafrechtlicher Kinderschutz,
öffentlichrechtlicher Kinderschutz

Beispiel Kinderschutzmassnahmen I

- Ermahnungen (Art. 307 ZGB) und Weisungen (Art. 307 ZGB, Art. 273 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsaufsicht (Art. 307 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)
 - mit besonderen Befugnissen
 - unter Beschränkung der elterlichen Sorge

Beispiel: Kindesschutzmassnahmen II

- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)
- Verbot der Rücknahme eines Pflegekindes (Art. 310 Abs. 3 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB)
- Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 bis 325 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft für Unmündige (Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB)

Beispiele I

- Der Vertrag im Internet
- Sind Einschränkungen für Jugendliche durch die Eltern für das Surfen im Internet erlaubt?
- Gibt es Empfehlungen?
<https://www.jugendundmedien.ch/digitale-medien/internet.html>
- Graffiti an der Hauswand des Nachbarn

Beispiele II

- Graffiti an der Hauswand des Nachbarn

- Inwieweit haften die Eltern für den Umfug der Kinder?

Beispiele III

- Der Freund ist aus der Türkei: Der kommt mir nicht ins Haus!
- Du (14) bist zu jung für Sex...
- Schwangerschaftsabbruch/Pille danach etc. nur mit Zustimmung der Eltern?

Beispiele IV

- Muss den Kindern bis 2 Uhr morgens mit 15 Ausgang gewährt werden?
- Ab welchem Alter dürfen Kinder rechtlich gesehen alleine(oder mit Geschwistern) zuhause bleiben. Was sagt das Gesetz da?
- Muss ich oder darf ich Paula (15), direkt nach der Konfirmation, erlauben mit zwei Kolleginnen nach Spanien in die Ferien zu fahren?

Beispiele V

- Muss ich Paul Taschengeld geben in der ersten Klasse?
- Marc macht eine Lehre, ist 16 Jahre alt und lebt zu Hause. Können die Eltern ein "Kostgeld" verlangen, auch wenn die Geschwister studieren und finanziell unterstützt werden?
- Tanja geht ans Gymnasium, ist 18 Jahre alt und will auf Kosten der Eltern in eine WG ziehen. Hat Gloria Anspruch auf finanzielle Unterstützung?
- Meine Tochter (18) macht keine Lehre..., besteht trotzdem eine Unterhaltspflicht?
- Wieviel Mithilfe/Mitwirkung kann ich vom 27jährigen Kevin verlangen, der noch an der Uni ist und zu Hause wohnt?